

II-4904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

2318/AB

7175/1-Pr 1/86

1986 -12- 04

zu 2359/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2359/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie Bauer und Kollegen (2359/J), betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch und andere, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist den Anträgen der Staatsanwaltschaft Wien bereits weitgehend nachgekommen. Ausständig ist noch die gerichtliche Vernehmung des Zeugen Owen Corrigan, von dem bisher nur Vernehmungen durch die Polizei in Hongkong vorliegen. Diese sind aber derart widersprüchlich, daß eine ergänzende gerichtliche Zeugeneinvernahme unumgänglich ist. Die Stellung eines

- 2 -

diesbezüglichen Rechtshilfeersuchens war mit Rücksicht darauf, daß Interpolerhebungen betreffend seine Person noch nicht abgeschlossen sind, bisher nicht möglich.

Zu 2:

Der Zeitpunkt des Abschlusses der gerichtlichen Vorerhebungen kann wegen der noch ausständigen Zeugenvernehmung des Owen Corrigan derzeit nicht genau vorhergesagt werden.

Zu 3:

Die bereits durchgeführten Erhebungen bieten keinen Anlaß zur Einleitung einer Voruntersuchung, da der strafrechtlich zu beurteilende Sachverhalt bereits erschöpfend erhoben und die Beweisaufnahme nahezu abgeschlossen worden ist.

Zu 4 und 5:

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden haben zwischenzeitlich nur zur Vorbereitung von Anfragebeantwortungen und zur Erstellung von Informationen mehrfach über den Verfahrensstand berichtet. Eine Berichterstattung über die beabsichtigte Antragstellung in der Strafsache gegen Udo Proksch und andere wurde vom Bundesministerium für Justiz erst nach Einlangen dieser schriftlichen Anfrage angefordert.

DOK 295P

- 3 -

Zu 6 bis 8:

Konkrete Verfahrensschritte in Richtung § 75 StGB wurden bisher nicht gesetzt, da eine auf dem Schiff stattgefundene Explosion nur eine mögliche Ursache des Schiffsuntergangs darstellt und bisher keine hinreichenden Anhaltspunkte für deren vorsätzliche, insbesondere durch Udo Proksch und Hans Peter Daimler unmittelbar oder mittelbar veranlaßte Herbeiführung vorliegen.

Sollten sich noch während oder nach Abschluß der Beweisaufnahme konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes in Richtung §§ 75 bzw. 173 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ergeben, werden unverzüglich die entsprechenden Verfolgungsschritte eingeleitet werden.

4. Dezember 1986



DOK 295P